

Satzung

über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 sowie § 54c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 25.04.2006 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Stadt Ludwigsfelde.

§ 2

Grundsatz

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, den Ortsbürgermeistern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen. Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen, wie zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten, abgegolten.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt Ludwigsfelde gewährt.

§ 3

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 4

Zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

(1) Neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

1. der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 250 Euro und
2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 85 Euro.

Steht einer Person eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Absatz 1 genannten Empfängers einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer

bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Vertretungsfalles im Büro der Stadtverordnetenversammlung geltend zu machen.

§ 5

Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeister erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird in Abhängigkeit der Einwohnerzahl in den Ortsteilen wie folgt festgelegt:

<u>Anzahl der Einwohner im Ortsteil</u>	<u>pauschale monatliche Aufwandsentschädigung</u>
bis 200	110 Euro
von 201 bis 500	150 Euro
von 501 bis 1.000	210 Euro
ab 1.001	350 Euro

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 22 Euro.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 10 Euro je Sitzung.

(2) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 10 Euro je Sitzung.

(4) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsbeiräte von 10 Euro je Sitzung.

(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 7

Zahlungsbestimmungen

(1) Die nach den §§ 3, 4 und 5 genannten Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beginnt in dem Monat, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Stadtverordnete an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilnimmt.

(3) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung erfolgt für einen Kalendermonat jeweils bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto.

(4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt für das abgelaufene Quartal jeweils bis zum 20. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats durch Überweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten.

(5) Zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung von Sitzungsgeld ist die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse und Ortsbeiräte durch eine Anwesenheitsliste, in der sich jeder Anspruchsberechtigte mit seiner Unterschrift einträgt, nachzuweisen. Die Anwesenheitslisten sind spätestens bis zum letzten Tag des jeweiligen Quartals von dem Vorsitzenden des entsprechenden Gremiums im Büro der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Mitglieder des Ortsbeirates entsprechend.

§ 8

Verdienstaufall

(1) Ersatz für Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaufalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaufall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf 20 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufalles beträgt 15 Euro je Stunde.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit auf Antrag und gegen Nachweis eine Entschädigung gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstsatz der zu erstattenden Entschädigung beträgt 13 Euro je Stunde.

§ 9

Reisekostenentschädigung

(1) Für Dienstreisen, die von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt wurden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Als Reisekostenstufe gilt die, die der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde bei Dienstreisen erhalten würde.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse oder der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Für den Fall, dass notwendige Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, Ausschüsse, Fraktionen und Ortsbeiräte an einem Sitzungsort außerhalb der Stadt Ludwigsfelde durchgeführt werden müssen, werden die Fahrtkosten nach dem § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Stadt Ludwigsfelde (Entschädigungssatzung) vom 27.11.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 26.04.2006

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister